

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 133/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frau Szewa R [REDACTED] geb. B [REDACTED], P [REDACTED],
[REDACTED], rue St. M [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. jur. [REDACTED] und
[REDACTED], A [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 6. März 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt, weil es nicht als wahrscheinlich angenommen hat, daß der bei der Klägerin schlecht verheilte und ihre Erwerbsfähigkeit um 20 bis 30 % mindernde Personenbeinbruch am rechten Fuß auf die Verfolgung zurückzuführen ist. Dieser ursächliche Zusammenhang habe nicht festgestellt werden können, weil es für die Behauptung der Klägerin, sie habe sich den Personenbeinbruch bei einem Sturz auf der Flucht vor einer Razzia zugezogen, an Tatzeugen fehle und Zeugen vom Hörensagen nicht in der Lage seien, den notwendigen Beweis zu erbringen. Eine Vernehmung der Klägerin selbst hätte nicht angeordnet werden können, weil es an einer Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache gefehlt

- 3 -

habe (§ 448 ZPO i. Verb. m. § 209 Abs. 1 BEG). Es bedarf keiner Erörterung der Bedenken, die gegen dieses Verfahren bestehen. Die unrichtige Anwendung von Verfahrensvorschriften rechtfertigt die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG nur dann, wenn das Berufungsgericht eine Verfahrensvorschrift anders ausgelegt hat als das in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs geschehen ist (BGH RzW 1967, 431 Nr. 42). Das ist nicht der Fall. Auch über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung hätte der Bundesgerichtshof nicht zu entscheiden, wenn die Revision zugelassen würde. Die ungenügende Aufklärung des Sachverhalts mit Mängeln im Beweisverfahren betrifft nur das Verfahren des einzelnen Rechtsstreits.

Die Revision an den Bundesgerichtshof ist auch nicht deshalb zuzulassen, weil der Berufungsrichter die bei der Klägerin bestehende neuro-vegetative Dystonie im Anschluß an das Gutachten des Vertrauensarztes nur mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 v.H. bewertet hat. Bei diesem Verfahrensgang hat der Berufungsrichter die Frage nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aus eigener Sachkunde entschieden, wie die Beschwerde geltend macht. Zur Verwertung des Gutachtens des Vertrauensarztes war er berechtigt (BGH RzW 1965, 464 Nr. 17).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge nach § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO
zurückgewiesen werden.

Hai

Haa

